



Schutzkonzept



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Vorwort	1
2 Ziele des Präventionskonzeptes	2
3 Begriffserklärung	2
4 Verhaltenskodex und Verhaltensregel	3
4.1 Verhaltenskodex	4
4.2. Verhaltensregeln	5
5 Rechte der Kinder, Jugendlichen und Mitglieder stärken	6
6 Intervention und Verfahrensablauf NuPeV	7
6.1. Systematische Darstellung	8
7 Risikoanalyse	9
8 Rechtliche Rahmenbedingungen	9
9 Internes Team Kinderschutz	14
10 Externe Anlaufstellen – Wer hilft weiter	14
11 Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis	17
12 Auflistung § 72a SGB VIII	17
13 Selbstverpflichtungserklärung	18
14 Vorlagen Dokumentationen	
14.1 Vorlage 1: Beobachtungsbogen	19
14.2 Vorlage 2: Interner Beratungsplan	20
14.3 Vorlage 3: Beratungsergebnis Isefachkraft nach §§8a und §8b SGB VIII	21
14.4 Vorlage 4: Überprüfung des Ablaufs der Vereinbarungen	22
14.5 Vorlage 5: Vorlage für die Meldung einer Kindswohlgefährdung an das Jugendamt	24
15 Impressum	25

Die in diesem Schutzkonzept gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen. Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Schreibweise sowie auf eine Mehrfachbezeichnung verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

Erstellt vom Vorstand und Team NuPeV

Wir werden dieses Konzept in regelmäßigen Abständen überprüfen und ggf. anpassen, um neue Entwicklungen und Maßnahmen zur Prävention und Intervention zu integrieren oder die Risikoanalyse zu ergänzen

Vorwort

Mit unserem Schutzkonzept möchten wir einen Beitrag leisten, Kindern und Jugendlichen und Mitgliedern einen geschützten Rahmen in unserem Verein zu bieten. Sie sollen sich frei von Gewalt, Diskriminierung und Grenzüberschreitung in gegenseitiger Achtung begegnen und mitbestimmen dürfen.

Wir wollen aktiv dazu beitragen, die Aspekte der UNO Kinderrechtskonvention umzusetzen und Kinder, Jugendliche, Betreuer und Mitglieder in unserem Rahmen zu schützen um die Einhaltung von Kinder- und Jugendrechten zu stärken.

Mit unserem Schutzkonzept möchten wir alle im Verein mit Grundlagenwissen zum Thema informieren und durch Verhaltensregeln und Verhaltenskodex ein positives Miteinander erlebbar machen.

„Kinder haben ein Recht auf Schutz, Förderung und Beteiligung. So steht es in den Kinderrechten. Um diese Rechte zu gewährleisten haben die verschiedenen Aspekte der UN-Kinderrechts-konvention Eingang in diverse weitere Rechtskreise gefunden. „Schutz“ ist eine der drei Säulen der Kinderrechte, die gleichberechtigt nebeneinanderstehen. Träger und ihre Einrichtungen sind neuerdings dazu verpflichtet, ein Gewaltschutzkonzept zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Diese Pflicht hat der Gesetzgeber seit 2021 z.B. an die Betriebserlaubnis aller hessischen Kitas geknüpft.“

Im Zuge der SGB VIII-Reform hat das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) das Vorliegen eines Gewaltschutzkonzeptes für Einrichtungen als Pflichtaufgabe in §45 Abs.2 Nr.4 SGB VIII formuliert. Darüber hinaus besteht der Auftrag und die Empfehlung für alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, Schutzkonzepte zu entwickeln und entsprechend umzusetzen.

In der Gesetzesbegründung zu §45 Abs.2 Nr. 4 SGB VIII – neu heißt es: „Zur Sicherung der Rechte und auch des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung muss auch gewährleistet sein, dass der Träger der Einrichtung ein Gewaltschutzkonzept entwickelt, anwendet und regelmäßig überprüft. 1)

1) <https://soziales.hessen.de/kinder-und-jugendliche/kinder-und-jugendrechte/kinderschutzkonzepte>

2. Ziele des Präventionskonzeptes

- Unser Team erlangt in Schulungen und durch Information, Vertrautheit mit dem Thema und dem aktuellen Stand der Diskussion. Es wird für den Umgang mit Grenzverletzungen sensibilisiert, um das Thema Kinderschutz und Prävention gegen Gewalt im Verein nachhaltig zu verankern:
- Erhöhung der Sicherheit im Umgang mit Verdacht und konkretem Vorfall von Grenzüberschreitungen und Kindeswohlgefährdung
- Schutz der Kinder vor körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt.
- Stärkung des Selbstbewusstseins der Kinder und Jugendlichen.
- Schaffen einer Atmosphäre der Aufmerksamkeit, sodass sich Betroffene bei Problemen ernst genommen fühlen und sich Erwachsenen im Verein anvertrauen können.
- Handlungssicherheit und Qualifikation für alle, die sich im Verein engagieren
- Information der Vereinsmitglieder hinsichtlich des Verhaltenskodex und der Ansprechpersonen.
- Angestrebt sind regelmäßige Übungen zur Sensibilisierung, zum Respekt vor Grenzen und zum NEIN-Sagen an den Gruppennachmittagen.
- Das Kinderschutz Konzept wird sowohl den Kindern und Jugendlichen als auch Eltern, sowie Mitgliedern und den Betreuern bekannt gemacht.
- Im Falle einer Beschwerde, Meldung, Vorfalls oder Beobachtung folgt der Verein dem Verfahrensablauf (Seite 8) des Schutzkonzeptes.
- Im Büro stehen Bücher, Spiele und Arbeitsmaterialien zum Thema zur Verfügung.

3. Begriffserklärung:

Was versteht man unter Grenzüberschreitung?

Grenzüberschreitungen sind **alle Handlungen oder Äußerungen, die eine Grenze beim Gegenüber überschreiten**. Sie passieren zuallererst im Kopf, als Konzept. Sei es als unreflektiertes Handeln, im Sinne einer akzeptierten Kultur, sei es als Annahme eines erprobten Erziehungs- und Beziehungskonzeptes.

Was kennzeichnet eine Grenzüberschreitung?

Verhaltensweisen, die die körperlichen, psychischen oder Schamgrenzen anderer überschreiten, ohne bereits einen sexuellen Übergriff oder strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt darzustellen.

Was ist eine Kindeswohlbeeinträchtigung?

Kinder, die Gewalt oder Vernachlässigung erlebt haben, zeigen nicht immer unmittelbar und eindeutig wahrnehmbare Symptome. Abgesehen von zugefügten körperlichen Verletzungen sind zeitlich verzögerte Folgen keine Seltenheit. Unterscheiden lassen sich im Wesentlichen körperliche, psychosoziale und kognitive Folgen.

Was zählt alles unter Kindeswohlgefährdung?

Eine Kindeswohlgefährdung ist eine erhebliche Schädigung des kindlichen Wohls durch Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch, Entwürdigung, Unterlassung, Freiheitsentzug mit der Folge von Gesundheits- und / oder Lebensgefahren.

Was bedeutet Kindeswohl-Einschränkung?

In einigen Fällen kann das Kindeswohl gefährdet sein, was bedeutet, **dass das Kind in einer Situation ist, die für seine Entwicklung und sein Wohlergehen schädlich ist.**

4. Verhaltenskodex und Verhaltensregeln

Der Verein Natur u. Psychomotorik e.V. lebt vom vertrauensvollen Umgang seiner Mitglieder und Waldgruppenteilnehmer mit- und untereinander.

Jeder ist für sich und die Gruppe verantwortlich. Alle sind wichtig und leisten ihren Beitrag zum Gelingen der Aktivitäten. Diese Verantwortung soll jeder ernst nehmen und sich einbringen, so gut er kann.

Wir sind uns unserer Vorbildfunktion untereinander bewusst und nehmen diese ernst.

Vor der Einstellung neuer Mitarbeiter werden diese über unser Präventions- und Schutzkonzept zur Wahrung des Kindeswohls informiert.

Der Bewerber wird nach seiner Motivation, seinen Qualifikationen und Erfahrungen als Betreuer/Übungsleiter befragt.

Der Verein organisiert Fortbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen zum Thema „Kindeswohl“ und stellt zur Vertiefung des Themas Bücher, Informations- und Arbeitsmaterial zur Verfügung.

Ziel ist es, die Betreuer/Übungsleiter zu qualifizieren und zu sensibilisieren und ihre Bereitschaft zu stärken, Auffälligkeiten nachzugehen, sich ggf. Rat zu holen und sich aktiv für das Wohl der Kinder und Jugendlichen einzusetzen.

Diese Grundlagen gelten für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, sowie für den Umgang mit und unter den Mitgliedern.

Das Schutzkonzept wird beim Beitritt zum Verein vorgestellt, ausgehändigt und unterschrieben (Seite 18 Selbstverpflichtungserklärung).

4.1 Verhaltenskodex

Umgang mit Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Mitglieder, für alle ehrenamtlich Tätigen, sowie Betreuer/Übungsleiter im Verein

Hiermit verspreche ich:

1. Die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu achten und dessen Entwicklung zu unterstützen. Dies hat Vorrang vor meinen eigenen sowie sportlichen oder persönlichen Zielen Dritter (z.B. Eltern).
2. Das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit zu beachten und die Intimsphäre zu respektieren, sowie keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, auszuüben und meine Autoritäts- und Vertrauensstellung nicht auszunutzen.
3. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, Intimsphäre und persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu respektieren und ihnen Vorrang vor meinen persönlichen Zielen zu geben.
4. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen und der Umwelt gegenüber anzuleiten und auf einen fairen und respektvollen Umgang der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen untereinander zu achten.
5. Alle Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten, kinder- und jugendgerechte Methoden einzusetzen und dabei möglichst viele Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsenen zu gewähren.
6. Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein und mich für die Einhaltung von zwischenmenschlichen Regeln im Sinne des fairen Umgangs miteinander einzusetzen, sowie eine aktive Vorbildfunktion und Aufklärung gegen jegliche Art von Manipulation sowie Suchtgefahren (z.B. Medikamenten-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch, übermäßiger Medienkonsum) zu übernehmen und diesen damit vorzubeugen.
7. Die Würde und die Rechte jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu respektieren und alle Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung und Identität, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln. Ich wirke Diskriminierungen jeglicher Art, sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegen.
8. Die Persönlichkeitsrechte (z.B. Recht am eigenen Bild) der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu achten und beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

9. Mich bei grenzverletzenden und distanzlosen sexuellen Verhalten von Kindern und Jugendlichen klar abzugrenzen, dies nicht zuzulassen, aufzugreifen und zeitnah im Team zu besprechen.

10. Aktiv zu werden, wenn in meinem Umfeld gegen die Werte und Normen dieses Kodex verstoßen wird und im Konflikt- oder Verdachtsfall professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzuziehen.

4.2. Verhaltensregeln

Diese Verhaltensregeln dienen sowohl dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung aller Art als auch dem Schutz von Betreuer/ Übungsleiter. Sie regeln den Umgang mit Nähe, Körperlichkeit und Vertrauen insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und stärken damit Kinder und Jugendliche.

Für alle ehrenamtlich Tätigen und Betreuer/Übungsleiter im Verein Natur u. Psychomotorik e.V. gilt:

1. Transparenz im Handeln

Wird von einer der folgenden Verhaltensregeln aus guten bzw. notwendigen Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einem weiteren verantwortlichen Betreuer/ Übungsleiter oder den Eltern abzusprechen. Erforderlich ist das Einvernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Verhaltensregel.

2. Keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Kindern/Jugendlichen

Körperliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (z.B. notwendige Hilfestellung, Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

3. Wenn beeinträchtigte Kinder / Jugendliche oder solche mit Fluchterfahrung betreut werden, muss eine Betreuung mit mehreren Personen erfolgen.

4. Keine Einzelbetreuung ohne Sichtkontrolle einer weiteren Person aktiv ohne Notwendigkeit herbeizuführen.

Eins-zu-Eins-Situationen außer Sichtweite der Restgruppe sind zu vermeiden

5. Einzelne Kinder/Jugendliche werden nicht in den Privatbereich mitgenommen
Einzelne Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich der Betreuer/Übungsleiter (z.B. Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte) mitgenommen.

Private Verabredungen außerhalb der Gruppenzeiten von Betreuern/ Übungsleitern mit einzelnen Minderjährigen sind zu unterlassen.

6. Keine verletzenden Spitznamen.

7. Keine Geheimnisse

Es werden von den Betreuern/Übungsleiter/Mitarbeiter ausgehend keine Geheimnisse und private Informationen mit einzelnen Kindern und Jugendlichen geteilt, auch nicht in Chats, per E-Mail oder anderen Formen digitaler Kommunikation.

8. Das Team achtet darauf keine grenzverletzende Kleidung zu tragen.

9. In unserem Verein wird kein Teilnehmer durch grenzverletzende Rituale, Mutproben oder Spiele beschämt oder erniedrigt. Niemand wird peinlichen Situationen ausgesetzt oder Angst gemacht. Des Weiteren werden keine Teilnehmer bevorteilt (Lieblingskinder).

10. Alle im Verein haben das Recht nicht mitzumachen, wenn ihnen ein Spiel unangenehm ist, sie etwas eklig finden oder sich dabei nicht wohlfühlen.

11. Distanzloses sexuelles Verhalten von Kindern und Jugendlichen gegenüber Fachkräften und ehrenamtlichen Betreuungspersonen dürfen nicht zugelassen werden und die Betroffenen müssen sich klar abgrenzen. In den Teambesprechungen ist das Verhalten durchzusprechen und im Folgenden Schritt auch mit dem betreffenden Kind / Jugendlichen zu thematisieren. Bei Wiederholung sind die Erziehungsberechtigten miteinzubeziehen, insofern nicht wirksame Schutz des Kindes / Jugendlichen infrage gestellt ist. (Dokumentationsvorlagen 1)

12. Bei Toilettengängen im Wald, bei denen Hilfe von Betuern/Übungsleiter benötigt wird, ist auf eine geschützte, würdevolle Hilfestellung zu achten und einem Teammitglied Bescheid zu geben.

13. Wir zwingen niemanden zum Essen.

14. Ziehen sich Kindergruppen außer Sichtkontakt (z.B. gebaute Höhlen) zurück, ist durch Hördistanz, der Kontakt eines Teamers abzusichern.

15. Mit Privathandys dürfen keine Kinder- und Jugendlichen der Waldgruppen fotografiert werden. Keine Verbreitung von Fotos/ Videos von Kindern und Jugendlichen in sozialen oder anderweitigen Medien. Das Recht am eigenen Bild wird stets geachtet.

16. DSGVO Beim Umgang mit personenbezogenen Daten werden die Datenschutzbestimmungen eingehalten. Die in einer eigenen, als Anlage zur Vereinssatzung §11 Datenschutzordnung eingebunden ist.

5. Rechte der Kinder, Jugendlichen und Mitglieder stärken

Durch unser Handeln möchten wir das Selbstvertrauen der jungen Menschen fördern.

Der Verein hält die Einbeziehung und Mitbestimmung der Kinder und Jugendlichen im gesamten Vereinsgeschehen für wichtig.

Ausdrücklich erwünscht ist die Beteiligung und das Einbringen des Teams Kindeswohl in Teambesprechungen und Vorstandssitzungen.

Eine erfolgreiche Vereinsarbeit ist für uns die wichtigste Investition in die Zukunft. Wir versuchen, Interesse an der Mitwirkung im Verein zu fördern, wir greifen Interessen von Kindern und Jugendlichen auf und fördern die Umsetzung ihrer Wünsche.

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf gesunde Entwicklung, sowie das Recht, Dinge zu benennen, die ihnen nicht gefallen. Nachfolgend wichtige Regeln für Kinder und Jugendliche:

- Achten auf respektvollen Umgang miteinander und untereinander.
- Dein Körper gehört dir!
- Du hast das Recht, Nein zu sagen!
- Niemand darf dir Angst machen oder dich auslachen!
- Du hast das Recht, deine Meinung zu sagen!
- Deine Gefühle sind wichtig! Achte auf sie!
- Hilfe holen ist kein Verrat, sondern mutig!

Bei allen Vereinsangeboten für Kinder, Jugendliche und Mitglieder wird für Möglichkeiten der Mitbestimmung und Beteiligung, sowie für ein Beschwerdemanagement gesorgt.

6. Intervention und Verfahrensablauf bei NuPeV.

Ein wichtiger Baustein unseres Präventionskonzeptes ist der Fokus auf das **Team Kindeswohl**. Wir schulen unsere Betreuer darin, Grenzüberschreitungen und Kindeswohlgefährdungen zu erkennen und im Rahmen ihrer persönlichen Möglichkeiten und Grenzen effektiv darauf zu reagieren. Uns ist es wichtig, dass Verdachtsäußerungen ernst genommen und Handlungsschritte erfolgen.

Zum Schutzkonzept gehören:

- die Verfahrensdarstellung (Seite 8)
- die Vorlagen 1 bis 5 (Seite 19 bis 22) für die Dokumentationen im Ablauf bei Eingang einer Beschwerde, einer Meldung, eines Vorfalls oder einer Beobachtung.

Vorlage 1 wird im Waldgruppenordner zur Verfügung gestellt.

Ausgefüllte Vorlagen müssen im Büro verwahrt werden. (Sie dürfen nicht im Waldordner verbleiben! Datenschutz)

6.1. Systematische Darstellung Verfahrensablauf

Verantwortlichkeiten	Vorlagen 1 bis 5 NuPeV	Prozessablauf	Zu erstellende Dokumentation
		<u>Eingang: Beschwerde, Meldung, Vorfall oder Beobachtung</u>	
TE	Vorlage 1	Schritt 1: Erkennen und Dokumentieren von Anhaltspunkten	Vorlage 1: Beobachtungsbogen
TE/VOR	Vorlage 2	Schritt 2: Information und/oder Team/Vorstand	Vorlage 2 Interner Beratungsplan
VOR		Ist IseF §§8a SGB VIII Hilfe nötig?	Vorlage 4 Überprüfung des Ablaufs der Vereinbarungen
VOR		Schritt 3 Einschaltung einer IseF §§ 8a SGB VIII	
TE/VOR/FK	Vorlage 3	Schritt 4: Gemeinsame Risikoeinschätzung	Vorlage 3 Beratungsergebnis IseFachkraft
VOR	Vorlage 5	sofortiges Handeln	Vorlage 5 Meldung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt
TE/VOR/FK		Gesprächsvorbereitung Elterngespräch	
TE/VOR		Elterngespräch	Vorlage 4 Überprüfung des Ablaufs der Vereinbarungen
TE	Vorlage 1 u. 4	Schritt 1	Dokumentation

Legende: TE: Team NuPeV

VOR: Vorstand

FK: IseF §§ 8a SGB VIII = insoweit erfahrene Fachkraft

7. Risikoanalyse

Wo gibt es potenzielle Gefahrenquellen an den Waldnachmittagen?

Teilnehmer, die während der Gruppennachmittage im Wald zu weit vorlaufen und aus Sicht- und Hörweite geraten. Wird es bemerkt?

Erfolgt eine Absprache untereinander über Sicht- und Hörweite des Radius?

Ein fremder Waldbesucher, der sich einem Teilnehmer annähert.

Kann ein fremder Waldbesucher sich unbeobachtet an Teilnehmer annähern bzw. ihn wegziehen / mitnehmen?

Wenn ein Teilnehmer Hilfe beim Umziehen, oder bei Toilettengängen Hilfe benötigt.

Erreichbarkeit der Teams untereinander, um Hilfe/Unterstützung zu holen.

Ist eine Handyverbindungen überall gegeben?

Erste Hilfe nötig – alle im Team wissen, wo und wie Sie handeln müssen.

Teamer und 4-5 Teilnehmer ist Standard, Verantwortung nach Absprache.

Übersicht über Sicht- und Hörweite zu dem Rest der Gruppen.

Bei Kleingruppen, die sich zurückziehen (Höhlen) in der Nähe unauffällig arbeiten/aufhalten um eventl. mitzubekommen was beredet wird, oder wie untereinander agiert wird.

Es kommt selten vor, aber es kommt vor: Ein Teilnehmerkind wird verspätet gebracht, und das bringende Elternteil ruft auf dem Waldhandy an. Ein Betreuer geht dann zum Parkplatz zurück und nimmt das Kind entgegen. Bei einer 2er Besetzung ist ein Betreuer in der Zwischenzeit mit der Gruppe allein. Und der abholende Betreuer ist mit dem Kind so lange alleine, bis sie wieder zur Gruppe stoßen.

Gibt es bei den angemeldeten Teilnehmern welche mit Weglauftendenzen aufgrund ihrer Diagnosen/Besonderheiten? Z.B. bei Autisten oder ADHS

(Diese Aufstellung wird vom aktiven Team weiter vervollständigt!)

8. Rechtliche Rahmenbedingungen (gesetzliche Grundlagen)

SGB Achtes Buch (VIII) -Kinder und Jugendhilfe

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt

die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

§ 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, nach § 45a bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum

Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:
 - a) wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder
 - b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die

Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

§ 73 SGB VIII Ehrenamtliche Tätigkeit

In der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Personen sollen bei ihrer Tätigkeit angeleitet, beraten und unterstützt werden.

§ 79a SGB VIII Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

§ 1631 BGB Abs. 2 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(2) Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.

§ 30a BZRG Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
 - a) eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
 - b) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe a vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis von der antragstellenden Person verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

(3) Die Daten aus einem erweiterten Führungszeugnis dürfen von der entgegennehmenden Stelle nur verarbeitet werden, soweit dies zur Prüfung der Eignung der Person für eine Tätigkeit, die Anlass zu der Vorlage des Führungszeugnisses gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person die Tätigkeit, die Anlass zu der Vorlage des Führungszeugnisses gewesen ist, nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung der Tätigkeit zu löschen.

9. Internes Team Kinderschutz:

Persönlich geeignete Ansprechpartner, nach Möglichkeit weibliche und männliche, werden zum Team Kinderschutz ernannt. Sie sind die erste Stufe im Krisenmanagement und Schnittstelle zum Vorstand oder zur insoweit erfahrenen Fachkraft und den Fachberatungsstellen.

Die Aufgabe dieser Personen ist es Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche, Eltern, das Gruppenteam und sonstigen Vereinsmitglieder zu sein.

Das Team ist zu erreichen unter Kinderschutz@nupev.de
06172/302972 24 Stunden Anrufbeantworter

Das Team Kinderschutz übernimmt mit dem Vereinsvorstand präventiven Aufgaben, Beratung und wendet sich, wenn nötig, bei Beschwerden, Vorfällen, Meldungen an die isefachkraft § 8a und 8b SGB VIII zur Einschätzung. Zur Dokumentation liegen Vorlagen vor und der Verfahrensablauf gibt Orientierung der Handlungsschritte (Seite 8).

10. Externe Anlaufstellen - Wer hilft weiter?

Neben dem internen Team Kinderschutz stehen öffentliche kompetente Ansprechpartner zur Verfügung.

Fachstelle Kinderschutz

Beratung von Fachkräften bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Mit der Einführung des §8a SGB VIII hat der Gesetzgeber den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung auf die Träger der freien Jugendhilfe ausgeweitet. Einrichtungen und deren Mitarbeiter werden aufgefordert die Signale für eine Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen. Bei der Gefährdungseinschätzung ist eine InsoFa „Insofern erfahrene Fachkraft“ (auch IseF genannt) hinzuzuziehen.

Die Fachstelle Kinderschutz führt anonyme Beratungsgespräche durch. Sie unterstützt bei der Einschätzung einer eventuellen Kindeswohlgefährdung, ermutigt das Gespräch mit den Eltern zu suchen und Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von Hilfen durch die Eltern auszuschöpfen.

Die Beratung ist für pädagogische Fachkräfte, Mitarbeiter im Gesundheitswesen und Lehrkräfte kostenfrei.

Rufen Sie an unter Tel.: 06172/100 5333 und vereinbaren Sie einen Termin. Sollte Ihr Anruf nicht entgegengenommen werden, erhalten Sie zeitnah einen Rückruf.

Bei akuter Kindeswohlgefährdung ist direkt der **Allgemeine Soziale Dienst (Tel. 06172-5070) oder die örtliche Polizei (Tel. 06172-1200)** einzuschalten.

Regionale Beratungsstellen / Jugendämter Hochtaunuskreis

a) Sensibilisierungs- und Präventionsfragen / Fortbildung

Reinhard Hentzel-Wagner

Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg v.d.H.

Tel: 06172 / 999 - 51 10; Fax: 06172 / 999 - 76 51 10

eMail: Reinhard.Hentzel-Wagner@Hochtaunuskreis.de

b) Intervention / Beratung

Michael Glenzer

Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg v.d.H.

Tel: 06172 / 999 - 57 10; Fax: 06172 / 999 - 76 57 10

eMail: Michael.Glenzer@Hochtaunuskreis.de

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Unterstützung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

In dringenden Fällen (Kinderschutz) sind wir während der Öffnungszeiten

Montag-Donnerstag 8:00-16:00h

Freitag von 8:00-12:00h

unter der Telefonnummer 06172 100-5070 erreichbar.

Außerhalb der Öffnungszeiten wenden Sie sich bitte in akuten

Kinderschutzangelegenheiten an die Polizei Bad Homburg, Tel. 06172 120-0.

Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Hochtaunus e.V.

Anonymisierte, kostenlose Beratung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Im Kinderschutzbund Hochtaunus steht eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (IseF) bei Hinweisen und Anhaltspunkten auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung und bei Fragen des fachlichen Umgangs mit Krisensituationen als Ansprechpartnerin jederzeit zur Verfügung.

Ein Gefährdungsrisiko kann gemeinsam mit ihr eingeschätzt und generelle Hilfsmöglichkeiten zur Unterstützung des jeweiligen Kindes bzw. dessen Familie erörtert werden.

Tel.06172 / 20044

E-Mail: Kinderschutzbund@ksbht.de

Hindenburgring 44

61348 Bad Homburg

Tamara Brendel

staatl. Anerkannte Sozialpädagogin B.A.

insoweit erfahrene Fachkraft

+49 0176 4038 2587

Der Fachdienst Soziale Dienste der Stadt Bad Homburg

Tel. 06172/100 – 5030 Leiterin des Sozialen Dienstes

Oder Telefonzentrale 06172/ 1000

Montag bis Freitag 8 Uhr bis 17 Uhr

Wildwasser Frankfurt e.V.

Beratungsstelle für Mädchen und Frauen – gegen sexuellen Missbrauch

Altkönigstraße 34
61350 Bad Homburg v. d. Höhe
Telefon: **06172 669 3993**
kontakt@wildwasser-frankfurt.de
www.wildwasser-frankfurt.de

Öffnungszeiten:

Telefonische Beratung und Information
Mo 11 – 13 Uhr / Mi 11 – 13 Uhr / Do 15 – 18 Uhr
Persönliche Beratung nach Vereinbarung

Nummer gegen Kummer e.V.

Telefonische Beratung. Anonym und kostenlos in ganz Deutschland.
Kinder- und Jugendtelefon: 116 111
Elterntelefon 0800 / 111 0 550
Internet: www.nummergegenkummer.de

Polizeistation, 61350 Bad Homburg v.d.H. ,Saalburgstr. 116, Tel. 06172 / 1200

Polizeistation 61440 Oberursel, Oberhöchstädter Str. 7, Tel.06171/62400

Kinder- und Jugendtelefon – Nummer gegen Kummer: 0800/111 0 333 (kostenfrei von Festnetz und Handy, Anruf erscheint nicht auf der Telefonrechnung); Gesprächs – und Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche jeden Alters; auch online:
www.kinderundjugendtelefon.de

- Kampagne: **Kein Raum für Missbrauch** mit Tipps für Eltern und Fachkräfte:
www.keinraum-fuer-missbrauch.de

- www.hilfe-portal-missbrauch.de: Hilfeportal für Betroffene, Angehörige, soziales Umfeld, Fachkräfte mit kostenlosem Infotelefon; Initiative ausgehend vom unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung

www.zartbitter.de: Kontakt- und Informationsstelle gegen Missbrauch an Mädchen und Jungen; Materialien und Informationen für die Präventionsarbeit

- **www.profamilia.de**

11. Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Alle aktiven Betreuer des Vereins in den Waldgruppen legen dem Verein das erweiterte Führungszeugnis (nach § 30a Bundeszentralregistergesetz) vor. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein und soll alle fünf Jahre wieder neu beantragt und vorgelegt werden. Das Führungszeugnis verbleibt beim Betreuer, eine Kopie verbleibt in der Personalakte. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses soll belegen, dass der Betreuer **nicht** wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgeführten Straftat nach dem StGB rechtskräftig verurteilt wurde.

Beim Erstgespräch mit neuen Betreuern wird das vorliegende Schutzkonzept gelesen, durchgesprochen und durch Unterschrift angenommen.

12. Auflistung der in §72a SGB VIII genannten Straftaten

- § 171 - Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 - Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a - Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b - Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c - Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 - Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a - Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b - Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 - Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 - Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 - Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a - Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a - Zuhälterei
- § 182 - Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 - Exhibitionistische Handlungen
- § 183a - Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 - Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a - Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b - Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c - Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d - Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e - Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f - Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g - Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i - Sexuelle Belästigung
- § 201a - Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 - Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 - Menschenhandel
- § 232a - Zwangsprostitution

13. Selbstverpflichtungserklärung

**Das mir vorliegende Schutzkonzept von Natur u. Psychomotorik e.V. habe ich gelesen,
verstanden und offene Fragen geklärt.**

Durch meine Unterschrift erkläre ich, dass ich diese akzeptiere und mich nach bestem Wissen und Gewissen daranhalten werde.

Ich bin mir der Tatsache bewusst, dass ich bei Zuwiderhandlung gegen die Leitlinien vom Verein ausgeschlossen werden kann.

Vorname und Name	Geburtsdatum
Unterschrift	Unterschrift von NuPeV
Ort und Datum	Vereins ID

.....
(unterer Abschnitt abtrennen und mit Unterschrift unter der Mitglieds ID ablegen.)

13. Selbstverpflichtungserklärung

**Das mir vorliegende Schutzkonzept von Natur u. Psychomotorik e.V. habe ich gelesen,
verstanden und offene Fragen geklärt.**

Durch meine Unterschrift erkläre ich, dass ich diese akzeptiere und mich nach bestem Wissen und Gewissen daranhalten werde.

Ich bin mir der Tatsache bewusst, dass ich bei Zuwiderhandlung gegen die Leitlinien vom Verein ausgeschlossen werden kann.

Vorname und Name	Geburtsdatum
Unterschrift	Unterschrift NuPeV
Ort und Datum	Vereins ID

14. Dokumentation nach § 8a SGB VIII

Vorlage .1 : Beobachtungsbogen

Datum

Name

1. Beobachtung

☐ Eigene Beobachtung

Name

☐ Team

Name

☐ Eltern☐ sonstige

Ort der Beobachtung

2. Angaben zum Kind/Jugendlichen/Person

Name

Alter:

Diagnosen / Pflegegrad / GB

SGB VIII §

JA ☐NEIN ☐

Jugendamt

3. Angaben zur Familie

Name

Adresse

Telefon

Sonstiges

4. Inhalt der Beobachtung

5. Nächste Schritte

☐ Überprüfen im Team☐ Gespräch mit Eltern /Sorgeberechtigten

Geplant am

☐ Einschaltung der Fachkraft nach §8a SGB

Geplant am

☐ Sonstiges

(Datenschutz beachten)

Vorlage 3: Beratungsergebnis mit der Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a und §8b SGB VIII

Datum

Name

1. Beteiligte

☐ Team

☐ Team

☐ Vorstand

☐ IsEFachkraft § 8a u. §8b SGB VIII

☐ Sonstige

2. Angaben zum Kind/Jugendlicher/Mitglied

Name

Alter

Diagnosen / Pflegegrad / GB

SGB VIII §

JA ☐

NEIN ☐

Jugendamt

3. Einschätzung

☐ Weitere Beobachtungen durch:		
☐ Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten		Geplant am
☐ Meldung an Jugendamt: JA ☐ NEIN ☐		wer/wann
☐ Sonstiges		

(Datenschutz beachten)

Vorlage 4 : Überprüfung des Ablaufs der Vereinbarungen

Datum _____ Name _____

1. Angabe zum Kind/ Jugendlichen

Name _____ Alter _____

Datum	Wer	Wann	Ergebnis	Nächste Schritte	Verantwortlich

Vorlage 5: Meldung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt

Empfänger _____

Absender: Verein Natur u. Psychomotorik e.V.
E-Mail: buero@nupev.de
Te. 06172/302972
Ansprechperson: _____

Unserer Einrichtung liegen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kinders/Jugendlichen vor.

Die gem. § 8a SGB VIII vorgesehene Gefährdungseinschätzung¹ unter Einbeziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“

☐ wurde durchgeführt am: _____

Beratungsergebnis mit IseF §§8a SGB VIII liegt als Anlage bei ☐ Ja ☐ Nein

☐ wurde nicht durchgeführt, Gründe: _____

Da zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung das Tätigwerden des Jugendamtes notwendig ist, besteht die Befugnis, die notwendigen Daten an das Jugendamt zu übermitteln. Die Betroffenen sind durch uns darüber informiert:

☐ Ja, Information hat stattgefunden

☐ Nein: weil _____

Verdacht auf

☐ Vernachlässigung

☐ Überforderte /konsumierende / substituierende/ psychische kranke Eltern

☐ Körperliche Misshandlung

☐ Übergriffe / sexueller Missbrauch

☐ Sonstiges

Die Sorgeberechtigten wurden in die Gefährdungseinschätzung einbezogen?

Ja ☐ Nein ☐

Zeigen sich die Sorgeberechtigten in der Zusammenarbeit kooperativ? Ja ☐ Nein ☐

Name, Geburtsdatum, des gefährdeten Kindes / Jugendlichen
Name, Anschrift der Sorgeberechtigten:
Sind Diagnosen / GB / Pflegestufen bekannt? Ja ☐ Nein ☐
Folgende Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung liegen uns vor: (was wurde wann von wem wahrgenommen?)

Unterschrift

Mitteilende Person, Datum: _____

Ggf. beteiligte Person, Datum: _____

1 Für Träger der Jugendhilfe ist diese Gefährdungseinschätzung verpflichtend.

2 Der Gesetzgeber sieht die Einbeziehung als Regelfall vor. Abweichungen insofern, falls ansonsten der wirksame Schutz des Kindes/jugendlichen infrage gestellt wäre.

3 Anmerkung 1 gilt analog auch für die Information der Betroffenen.

Erarbeitung des Schutzkonzeptes unter zu Hilfenahme von:

Buch: Grenzen achten von Ursula Enders (Hg.) 4. Auflage 2022

Arbeitshilfe, Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen, Herausgeber Der Deutscher

Paritätische Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V. Dr. Ulrich Schneider April 2018

Prof. Dr. Jörg Maywald Buch/Vortrag. Kinderschutz: Schritt für Schritt zum Schutzkonzept
Gesetze aus dem Internet, Bundesministerium der Justiz

Fr. Ta. Brendel, staatl. anerkannte Sozialpädagogin B.A.,

insoweit erfahrene Fachkraft beim Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband
Hochtaunus e.V.



Impressum

Herausgeber

Natur u. Psychomotorik e.V.
Postanschrift Heuchelheimer Str. 7
2024/25
61348 Bad Homburg v.d.H.

Unter Mitarbeit von:

Heike Mohr, Raffael Wunner,
Eva Schrader, NuPeV Team

Alle Rechte vorbehalten
2.Auflage, August 2026